



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 46/2026
Datum: 02.10.2026

Inhalt

Seite 365

- Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister
- Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am 04.10.2026

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) weist darauf hin, dass gemäß Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft seit 01. November 2015, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222) geändert worden ist, Anträge auf Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren in folgenden Fällen gestellt werden können:

1) Übermittlungssperren

- zu Auskünften an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von glaubensverschiedenen Familienangehörigen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- für Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
- zu Auskünften an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

2) Auskunftssperren

Eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen im Melderegister eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen. Bei der Feststellung, ob entsprechende Tatsachen vorliegen, ist auch zu berücksichtigen, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich auf Grund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht. Der Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre ist entsprechend zu begründen und nötigenfalls mit Nachweisen zu belegen. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Weitere Informationen über die genannten Auskunftssperren erteilt der Bürgerservice. Telefonisch erreichbar ist der Bürgerservice unter der Rufnummer 06233 / 89-666 oder 89-660, per Fax unter 06233 / 89- 15600 oder unter der Emailadresse buergerservice@frankenthal.de.

Frankenthal (Pfalz), den 29.09.2026

Bereich Bürgerdienste, Ordnung und Umwelt

R e c h t s v e r o r d n u n g

nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am Sonntag, dem 4. Oktober 2026

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Frankenthal (Pfalz) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) dürfen am Sonntag, dem 4. Oktober 2026 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.
2. Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 4. Oktober 2026 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Absatz 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 30.09.2026

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister
